

# Präambel

Die Grüne Jugend Würzburg ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von einer vielfältigen und offenen Gesellschaft, Queer\*Feminismus, Antifaschismus, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Gewaltfreiheit und Ökologie verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten.

## §1 Name und Sitz

- 1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Würzburg.
- 2) Die Grüne Jugend Würzburg ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Würzburg Stadt und Land, Schweinfurt Stadt und Land, Kitzingen, Main-Spessart, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.
- 3) Der Sitz der Grünen Jugend Würzburg ist Würzburg

## §2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Mitglied der Grünen Jugend Würzburg kann sein, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Grundsätze der Grünen Jugend unterstützt. Mitglieder der Grünen Jugend Bayern aus Würzburg oder dem Landkreis Würzburg Land sind Mitglieder der Grünen Jugend Würzburg und umgekehrt.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden.
- 3) Für alle Ämter der Grünen Jugend Würzburg können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend Würzburg besetzten Ämter verloren.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Bundesschiedsgericht.

## §3 Innere Organisation

- 1) Ziel der inneren Organisation der Grünen Jugend Würzburg ist es, basisdemokratische Elemente, die für uns schlechthin unverzichtbar sind, mit einer befriedigenden Effektivität des politischen Handelns der Grünen Jugend Würzburg zu verbinden.
- 2) Die Grüne Jugend Würzburg hat folgende Organe:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand

- Arbeitskreise
  - Content-Team
- 3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3 - Mehrheit ausschließen.

## §4 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Grünen Jugend Würzburg. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email oder Post erfolgen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern einberufen.
- 3) Der Vorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres gewählt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 5) Die Mitgliederversammlung
  - bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend Würzburg.
  - beschließt über eingebrachte Anträge
  - wählt und entlastet den Vorstand
  - nimmt seine Berichte entgegen
  - beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statuten
  - wählt eine zum RPJ zu delegierende Person (ein offener Platz) für die Dauer von einem Jahr. Scheidet die Person vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch eingeladen werden kann, eine Neuwahl statt
- 6) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der Grünen Jugend Würzburg, allein oder in Gruppen, sowie jedes Organ nach §3 dieser Satzung. Die Antragsfrist beträgt drei Tage.
- 7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## §5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen (ein offener, ein FINTA\*-Platz), einer\*einem Schatzmeister\*in, einer politischen Geschäftsführung sowie zwei Beisitzer\*innen.

- 2) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine zweimalige Wiederwahl in Folge ist möglich. Jede weitere Wiederwahl bedarf einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden.
- 3) Nach der Vorstandswahl wird ein bereits gewähltes FINTA\* Vorstandsmitglied zur\*m FINTA\*-und genderpolitischen Beauftragten\*m gewählt. Diese\*r ist für die Initiierung frauen- und genderpolitischer Maßnahmen auf Kreisebene zuständig. Sie\*er hat darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Veranstaltungen können jederzeit von ihr\*ihm unterbrochen werden, wenn genderpolitische Grundsätze missachtet werden. Sie\*er kann zudem ein FINTA\*-Personenforum einberufen. Zusätzlich ist sie\*er grundsätzlich bei Veranstaltungsplanungen miteinzubeziehen und besitzt bei mangelnder Quotierung ein Vetorecht. Sie\*er fungiert als Ansprechperson für Fragen der Gleichberechtigung.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Vorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind gültige Stimmen) eine\*n Nachfolger\*in wählt (konstruktives Misstrauensvotum). Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Mitgliedern gestellt werden.
- 6) Der Vorstand organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Würzburg; ferner vertritt er die Grüne Jugend Würzburg nach außen, insbesondere BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, anderen politischen Jugendorganisationen und der Presse gegenüber.
- 7) Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.
- 8) Die Sprecher\*innen sind vertretungsberechtigt.
- 9) Zur Wahl in den Vorstand können sich nur Mitglieder aufstellen lassen, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Mandate für die Grüne Jugend oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innehaben. Falls Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit ein Mandat für die Grüne Jugend oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN annehmen, so ist der Vorstandsposten zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

## §6 Arbeitskreise

- 1) Arbeitskreise treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen.
- 2) Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird und mindestens drei Personen zur aktiven Mitarbeit bereit sind.
- 3) Arbeitskreise sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach ist erneut die Anerkennung bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die erneute Anerkennung bedarf einer absoluten Mehrheit. Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird.
- 4) Die Arbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder zwei Koordinator\*innen, davon mindestens eine FINTA\*-Person, wählen, die für die Organisation von Treffen und die Umsetzung des Veranstaltungs- und Arbeitskonzepts verantwortlich sind. Außerdem sind sie

Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand. Die Koordinator\*innen müssen halbjährlich neu gewählt werden. Arbeitskreise treffen sich mindestens alle drei Monate. Die Termine sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- 5) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entzogen werden.

## §7 Content-Team

- 1) Das Content-Team trifft sich zur Planung der digitalen Auftritte der Grünen Jugend Würzburg und zur Vorbereitung von Themenabenden wie z.B. Vortragsabenden.
- 2) Das Content-Team setzt sich wie folgt zusammen: Zwei Personen aus dem Vorstand, die der Vorstand mehrheitlich wählt und aus jedem Arbeitskreis je eine Koordinierende Person.
- 3) Das Content-Team ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung halbjährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## §8 Mindestquotierung

- 1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der Grünen Jugend Würzburg sind mindestens zur Hälfte mit FINTA\*-Personen zu besetzen.
- 2) Sollte keine FINTA\*-Person auf einem einer FINTA\*-Person zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, einen solchen Platz zu öffnen.
- 3) Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINTA\*-Person auf einem einer FINTA\*-Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA\*-Personenforum aufgehoben werden. Das FINTA\*-Personenforum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen durch die Besetzung dieses offenen Platzes die Quotierung des Vorstandes auf mindestens 50% FINTA\*-Personen nicht mehr gegeben wäre.

## §9 Wahlen

- 1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- 2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sie\*er kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber\*innen des ersten Wahlganges erneut kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber\*innen statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen

Stimmen auf sich vereinigt, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden. Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang.

- 3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich. Bei Notwendigkeit eines dritten Wahlgangs können an der Stichwahl doppelt so viele Kandidat\*innen teilnehmen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.

## §10 Finanzen

- 1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit Ausgaben.
- 2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft über die Ausgaben verpflichtet.
- 3) Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

## §11 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten

- 1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Die Satzung kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 2) Die Geschäftsordnung nach § 4 (7) wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 3) Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend Würzburg treten sofort nach Beschlussfassung in Kraft

## §12 Auflösung

Die Auflösung der Grünen Jugend Würzburg kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

## §13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17.12.2015 in Kraft.

Die Satzung wurde zuletzt mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 08.02.2024 geändert.